

Reglement K+S PreCollege Musik Rämibühl

A. Allgemeines

§1. Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Zulassungsbedingungen und die Organisation der musikalischen Ausbildung im K+S PreCollege Musik.
2. Die K+S PreCollege-Ausbildung richtet sich hauptsächlich an Jugendliche mit dem Profil Klassik. Da die Entwicklung einer professionellen, hochschulorientierten Gesangsausbildung viel später als eine Instrumentalbildung beginnt, werden Sängerinnen und Sänger nicht aufgenommen.

§2. Rechtgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind

- der Regierungsratsbeschluss 1900 vom 20. Oktober 1999,
- die Anpassung der Vereinbarung vom 8. Februar 2001, datiert vom 8. Juli 2011, zwischen dem MNG Rämibühl und der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK),
- die Allgemeine Studienordnung der ZHdK vom 18. Dezember 2007 und
- die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Music (BSO) der ZHdK vom 7. Februar 2018

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studienordnung (ASO) und der Besonderen Studienordnung (BSO) der Zürcher Hochschule der Künste.

§3. Ziel

1. Das K+S PreCollege Musik ist eine musikalische Hochschulvorbereitung in enger Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Rämibühl Zürich und bereitet auf die Aufnahmeprüfungen an der ZHdK vor. Die Schülerinnen und Schüler sind Jungstudierende der ZHdK.
2. Ziel der Ausbildung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung Bachelor Theorie in Musik an der ZHdK nach 3 Semestern sowie der instrumentalen Aufnahmeprüfung und der Zuspruch eines Studienplatzes an der ZHdK im 4. gymnasialen Schuljahr.

B. Zulassung

§4. Anforderungen

Zum K+S PreCollege Musik wird zugelassen, wer

- a. die schulischen Voraussetzungen erfüllt und
- b. einen positiven Bescheid der fachlichen Eignungsprüfung vorweist.

§5. Aufnahmeverfahren

Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus

- a. der vollständigen Anmeldung,
- b. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung gemäss §4a,
- c. der Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung,
- d. der fachlichen Eignungsprüfung und
- e. dem Entscheid der Schulleitung MNG Rämibühl über die Zulassung zum K+S Rämibühl.

Die Zahl der Ausbildungsplätze ist beschränkt. Die verfügbaren Ausbildungsplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund einer Bestenliste vergeben.

§6. Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung

1. Für die Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung sind einzureichen:
 - a. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular
 - b. Vollständige Beilagen
2. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die in §4a genannte Anforderung sind Voraussetzung für die Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung.

§7. Fachliche Eignungsprüfung

1. Die fachliche Eignungsprüfung besteht aus der Bewertung der instrumentalen, künstlerischen Präsentation und dem individuellen Aufnahmegespräch mit dem Expertengremium.
2. Die positive Beurteilung der künstlerischen Präsentation und des Gesprächs ist neben §4 Voraussetzung für die Zulassung ins K+S PreCollege Musik.

§8. Zuständigkeiten für das Verfahren

1. Für die Eignungsprüfung ist die Leitung PreCollege Musik zuständig.

- Sie bestimmt das Expertengremium, bestehend aus der Leitung PreCollege Musik, 1-2 Mitgliedern der K+S-Schulleitung sowie mindestens einer Person der ZHdK.
2. Das Expertengremium entscheidet über die Bestenliste.
 3. Über die definitive Zulassung entscheidet die Schulleitung MNG Rämibühl aufgrund aller Bestenlisten in Sport, Tanz und Musik.

C. Struktur der Ausbildung

§9. Aufbau

1. Das K+S Gymnasium dauert 5 Jahre. Der Schulplan des K+S Gymnasiums ist verbindlich.
2. Das K+S PreCollege Musik dauert vier Jahre. Im 5. gymnasialen Schuljahr beginnt das instrumentale Bachelorstudium an der ZHdK.
3. Der Unterricht in Bachelor-Musiktheorie beginnt im 3. gymnasialen Schuljahr.

§10. Ausbildungsangebot

1. Das Ausbildungsangebot orientiert sich an §2, §3 und §9 sowie den jährlich im August kommunizierten Allgemeinen Informationen zum bevorstehenden Schuljahr.
2. Das modulare Ausbildungsprogramm gemäss der Webseite zhdk.ch/precollegemusik steht den Jungstudierenden im K+S PreCollege Musik kostenlos offen.

§11. Die musikalische Ausbildung

1. Instrumentalunterricht
 - a. Der instrumentale Hauptfachunterricht findet in der Regel an der ZHdK bei Dozierenden, Lehrbeauftragten und Assistierenden im Hauptfachbereich statt und dauert vier Jahre.
 - b. Mit dem Einverständnis der Direktion des Departements Musik und der Leitung PreCollege Musik der ZHdK kann der Hauptfachunterricht auch extern besucht werden.
 - c. Der Unterricht im Ergänzungsfach Klavier der ZHdK für Nichtpianistinnen und Nichtpianisten beginnt im 2. gymnasialen Schuljahr.
2. Musiktheorieunterricht
 - a. Das K+S bereitet während den ersten drei Semestern auf die Aufnahmeprüfung Bachelor-Theorie an der ZHdK vor.
 - b. Der Unterricht in Musiktheorie an der ZHdK beginnt im 3. gymnasialen Schuljahr.

3. Kammermusik, Ensemble, Orchester
 - a. Unterricht in Kammermusik an der ZHdK ist ab dem 2. gymnasialen Schuljahr möglich.
 - b. Die Ensemble- und Orchesterausbildung ist grundsätzlich und ohne Absenzen obligatorisch. Die Leitung PreCollege Musik entscheidet in Zusammenarbeit mit der musikalischen Projektleitung über die Mitwirkung aufgrund der Besetzung und instrumentalen Leistungsbereitschaft.
4. Weiteres
Bis zum Zeitpunkt der Maturität wird der Unterricht in Musikgeschichte, Gruppenimprovisation sowie Chor- und Stimmbildung des Bachelorstudiums am K+S Rämibühl besucht und dem späteren Studium an der ZHdK angerechnet.

§12. Standortbestimmung

Ende des Schuljahres finden obligatorische Standortgespräche mit den Schülerinnen und Schülern der Schuljahre 1-3 statt. Dazu werden auch die Eltern und die Hauptfachlehrperson eingeladen.

§13. Leistungsüberprüfung

1. Bestehen bezüglich der instrumentalen Entwicklung Bedenken, kann die Leitung PreCollege Musik nach Rücksprache mit der Leitung des K+S Rämibühl und der Instrumentallehrperson eine Leistungsüberprüfung ansetzen. Diese findet frühestens 30 aber spätestens 40 Tage nach der Ankündigung statt. Dabei werden drei Werke aus drei verschiedenen Epochen plus eine Etüde vorgetragen, mindestens zwei Werke davon auswendig. Zudem kann die Prüfungskommission ein Blattspielstück vorlegen.
2. Bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung darf diese innert 14 Tagen wiederholt werden.
3. Falls die Wiederholung wiederum nicht bestanden wird, erfolgt per sofort eine Exmatrikulation aus der musikalischen Ausbildung an der ZHdK.
4. Die Prüfungskommission besteht aus der für die Musik zuständigen Person aus dem K+S Leitungsteam, der Leitung PreCollege Musik der ZHdK sowie mindestens einer Vertretung der ZHdK.

§14. Übertritt in das Bachelorstudium an der ZHdK

1. Theorie
Die Prüfung für den Eintritt in die Bachelor-Theorie findet Ende des 3. gymnasialen Semester statt. Wird die Wiederholung, die innerhalb von 60

Tagen aber spätestens bis Ende März zu erfolgen hat, erneut als ungenügend bewertet, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Das Recht auf den weiteren Besuch des K+S PreCollege Musik Rämibühl entfällt. Es erfolgt eine Umteilung in ein anderes Gymnasium.

2. Instrumentale Aufnahmeprüfung

Die obligatorische instrumentale Aufnahmeprüfung findet im April/Mai im 4. gymnasialen Schuljahr statt. Es gilt:

- a. Bei Bestehen und Zuspruch eines Studienplatzes: 5. Klasse, Beginn Bachelorstudium
- b. Bei Bestehen ohne Studienplatz: 5. Klasse, Verbleib im K+S PreCollege Musik Rämibühl, Instrumentalunterricht auf eigene Kosten
- c. Bei Prädikat „ungenügend“: Das Recht auf den weiteren Besuch des K+S Gymnasiums entfällt. Es erfolgt eine Umteilung in ein anderes Gymnasium.

D. Gebühren

§15. Ausbildungsgebühren K+S PreCollege Musik

1. Falls der Hauptfachunterricht an der ZHdK stattfindet, fallen neben der gymnasialen Gebühr keine weiteren Ausbildungskosten an.
2. Findet der instrumentale Hauptfachunterricht gemäss §11, 1b ausserhalb der ZHdK statt, kann ein Antrag auf finanzielle Unterstützung an das PreCollege Musik der ZHdK eingereicht werden.
3. Der instrumentale Hauptfachunterricht wird für maximal 4 Jahre, der Ergänzungsfach Klavier maximal 3 Jahre bis zum Beginn der 5. gymnasialen Klasse finanziert.
4. Für die K+S Schülerinnen und Schüler entfällt die Gebühr für die ZHdK-Aufnahmeprüfung.
5. In der 5. gymnasialen Klasse bezahlen die K+S Schülerinnen und Schüler im Bachelor-Studium keine Semestergebühren an der ZHdK.
6. Musikalische Spezialprojekte ausserhalb der regulären Ausbildung können mit zusätzlich zu leistenden Kosten verbunden sein.

E. Rechtsmittel

§16. Rechtsmittel

Anordnungen der Leitung PreCollege bzw. der ZHdK, welche die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Ausbildung betreffen, können mittels Einsprache oder Rekurs angefochten werden.

F. Schlussbestimmungen

§17. Änderungen

Über Änderungen dieses Reglements muss die K+S Schulleitung vorgängig informiert und angehört werden.

§18. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Zürich, 1. Dezember 2019

Zürcher Hochschule der Künste
Michael Eidenbenz
Direktor Departement Musik